



## 70. PROBLEMSTOFFSAMMLUNG

Am **Mittwoch, den 09. Dezember 2020,** besteht in der Zeit von

**13:30 Uhr bis 16:30 Uhr**

im Wertstoffhof der Gemeinde Dorfbeuern wieder die Gelegenheit,

### ***Problemstoffe***

aus dem Haushalt abzugeben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Abgabe **nur** in der angegebenen Sammelzeit erfolgen darf **nur** Problemstoffe aus dem **Haushalt** entgegengenommen werden.

### **PROBLEMSTOFF, was ist das ?**

In jedem Haushalt gibt es bedenkliche Problemstoffe, die nicht in die normale Hausmülltonnen gehören. Achtlos in die Mülltonne, den Müllsack oder in die Toilette geschüttet, können diese Problemstoffe unter Umständen zur langzeitigen Umweltgefahr werden.

#### Was ist als Problemstoff anzusehen?

- Altmedikamente
- Fotochemikalien
- Öle, Farben, Lacke
- Schädlings- u. Desinfektionsmittel
- Leuchtstoffröhren
- Dünge- u. Holzschutzmittel
- Möbelpflegemittel
- Kleber u. Fleckenputzmittel
- Altöle (**begr. bis 5 Liter**) u. Ölfilter
- Metallputz- u. Rostschutzmittel
- Pinselreiniger und Imprägnierstoffe
- Autobatterien und alle Konsumbatterien

**Bei Abgabe von mehr als 5 Liter Altöl wird diese Menge je Liter zu € 0,50 an Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.**

Bitte bringen Sie Ihren Problemstoff wenn möglich verschlossen in der **Originalverpackung**. Leeren Sie auch keine Stoffe um und vermischen Sie diese nicht mit anderen. Es könnte zu ungewollten chemischen Reaktionen führen.

## Information!

Aufgrund der  
gesetzlich verankerten  
Covid-19 Verordnung  
kann 2020 leider keine  
**öffentliche Gemeindeversammlung  
durchgeführt werden!**

Liebe Gemeindebürger/innen, da es  
2020 keine Seniorenweihnachtsfeier gibt  
und wir trotzdem die  
**50- und 60-Jährigen Ehejubilare**  
ehren möchten, bitten wir um  
Kontaktaufnahme im Gemeindeamt.

Tel: 06274/8110

e-Mail: [gemeindeamt@dorfbeuern.salzburg.at](mailto:gemeindeamt@dorfbeuern.salzburg.at)

Bei der Durchführung des Winterdienstes kann es  
nicht vermieden werden, private Grundstücke sowie  
Hauszugänge und -zufahrten durch Schneeablagerungen zu belasten.

Für eine rasche, reibungslose und effiziente Schneeräumung  
ist dies jedoch unerlässlich.

Lt. §10 Abs. 1 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972 sind  
Besitzer von an die Straße grenzenden Grundstücken verpflichtet,  
die notwendigen Ablagerungen des bei der Schneeräumung von der  
Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem  
Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

## 1. Schneeräumung:

Die Räumung wird von den Mitarbeitern der Gemeinde nach den jeweiligen Verhältnissen und gemäß den in Österreich geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) durchgeführt. Ein zeitlicher Räumungsablauf der einzelnen Wege wird gemäß diesen Richtlinien festgelegt.

Welche Straßen im Ortsgebiet müssen von der Gemeinde geräumt?

- Öffentliche Gemeindewege laut Prioritätenliste und Einsatzplan  
Zuerst werden die Hauptstraßen und die Strecken des öffentlichen Verkehrs, dann die Neben- und Seitenstraßen geräumt

- Parkplätze gelten als nachrangig und werden je nach Kapazität geräumt

Welche Straßen können freiwillig von der Gemeinde geräumt werden? Gehsteige entlang Privatliegenschaften

Grundsätzlich ist die Gemeinde nicht dazu verpflichtet Privatwege, längere Hauszufahrten und Gehsteige zu räumen und zu streuen. Die Gemeindevertretung und der Bürgermeister können dies jedoch als Service für die Gemeindebürger vorsehen.

Da die Kapazität unseres Bauhofs erschöpft ist, können keine weiteren privaten Straßen oder Hauszufahrten von der Gemeinde geräumt werden.

Für den Zustand des Weges bleibt weiterhin der Eigentümer des Weges als Wegehalter verantwortlich und haftbar, nicht die Gemeinde. Die Benützung von Treppen, Stegen und Stiegen erfolgt auf eigene Gefahr.

## 2. Anrainerpflichten

(Diese bestehen unabhängig von einem allfälligen Winterdienst der Gemeinde Dorfbeuern):

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 haben die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet dafür zu sorgen, dass die entlang

der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Metern vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, dann ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften.

Die Einlaufschächte sind freizuhalten und Dachlawinen/Eiszapfen in einem zumutbaren Zeitraum zu entfernen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Gehsteige freiwillig (als Bürgerservice) "mitbetreut".

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch "stillschweigende Übung" im Sinne des § 863 ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit der freiwilligen Durchführung der Schneeräumung von Privatwegen, längeren Hauszufahrten und Gehsteigen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden jeglicher Art (z.B. Beschädigungen von Einfriedungen, Kratzer auf Pflasterungen oder durch Streugut usw.). Im Falle der Nichtausübung der Anrainerpflichten fällt die Haftung auf den Besitzer / Anrainer / Verpflichteten, zurück.

Sonstige wichtige Informationen zum Winterdienst:

- Entlang der zu räumenden Wege müssen richtlinienkonforme Schneestangen angebracht sein.

- Um die Schneeräumung ordnungsgemäß durchführen zu können, ersuchen wir darum die Straßen freizuhalten.

Die Anrainer müssen trotz freiwilliger Räumung durch die Gemeinde regelmäßige Kontrollen durchführen und den

Schnee gemäß den Anrainerpflichten entfernen.

- Gemäß § 10 des Salzburger Landesstraßengesetzes sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke

dazu verpflichtet die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees

einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

- Die Hauseigentümer dürfen den Schnee NICHT auf der Straße lagern!

- Grundsätzlich wird mit der Räumung und Streuung durch die Gemeindearbeiter bereits sehr früh begonnen.

- Wenn die Schneeräumung privater Wege oder längerer Hauszufahrten von den Weganwohnern nicht gewünscht

ist, ist dies mit einem formlosen Schreiben der Gemeinde mitzuteilen.

Näherer Auskünfte zum Winterdienst erhalten Sie direkt bei der Gemeinde.

## 3. Bäume, Sträucher, Hecken:

Gemäß § 91 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 sind Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche in die Straße hineinragen, von den Liegenschaftseigentümern zu entfernen, um die freie Sicht über den Straßenverlauf (Lichttraum für Geh- und Radwege 2,50 Meter und für Straßen 4,50 Meter) zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung und die Gemeindebediensteten bitten um Verständnis, dass es gerade im Winter je nach Schneelage auch einmal zu Engpässen kommen kann. Wir alle sind darum bemüht unser Bestes für die Bürgerinnen und Bürger zu geben.

Diese Regelung des Winterdienstes wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12.12.2018 beschlossen.



# LAND SALZBURG

Soziale Absicherung  
und  
Eingliederung

## Weihnachtsbeihilfe der Salzburger Landeshilfe - RICHTLINIEN 2020

Die Weihnachtsbeihilfe für 2020 beträgt € 35,00 und wird an PensionistInnen in Privathaushalten ausgezahlt, die Ausgleichszulagenzahlungen erhalten und deren Einkommen abzüglich Wohnkosten die Obergrenzen nicht überschreitet.

Anträge können von **15. Oktober** bis **15. Dezember 2020** elektronisch unter [www.salzburg.gv.at/landeshilfe](http://www.salzburg.gv.at/landeshilfe) sowie in Papierform gestellt werden.

### Wichtiges betreffend EINKOMMEN:

- Pension + Ausgleichszahlung (+ Mindestsicherung) = Einkommen
- Als Nachweis zum Einkommen ist der aktuelle Pensionsbescheid sowie (falls vorhanden) auch der aktuelle Mindestsicherungsbescheid bzw. der jeweils dazugehörige letzte Kontoauszug heranzuziehen.
- Wenn die Angaben über das **Einkommen** und die **Ausgaben** (Miete, Betriebskosten, usw.) von einer Seniorenorganisation oder vom Gemeindeamt überprüft wurden, müssen keine Nachweise beigelegt bzw. angehängt werden.

### Wichtiges betreffend BANKKONTO:

- Es können nur Anträge mit **vollständig** angegebener IBAN bearbeitet werden (bei einer IBAN beginnend mit AT (für Österreich) ist BIC nicht erforderlich)
- Wenn der Antragsteller **kein** eigenes Konto hat ist eine Anweisung an Dritte (zB auf das Konto der Seniorenorganisation) möglich.

**WICHTIG:** In diesem Fall hat der Antrag unbedingt die Zustimmung des Antragstellers zu dieser Vorgangsweise zu enthalten!

Post Bar-Anweisungen werden grundsätzlich nicht durchgeführt.  
Die Anträge in Papierform sind unbedingt **leserlich** und **vollständig** auszufüllen!  
Bitte bewahren Sie ihre Nachweise zu Einkommen und Ausgaben auf, stichprobenartige Kontrollen werden durchgeführt.

Rückfragen unter [landeshilfe@salzburg.gv.at](mailto:landeshilfe@salzburg.gv.at)

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 Soziales  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195